

**Gesetz über die Behandlung von Petitionen
an das Abgeordnetenhaus von Berlin
(Petitionsgesetz)**

Vom 25. November 1969 (GVBl. S. 2511),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710)

§ 1

Petitionsberechtigung

(1) Petitionsberechtigt ist jede Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Petitionen können einzeln oder gemeinsam mit anderen Personen bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin schriftlich eingereicht werden.

(2) Geschäftsunfähigkeit, Anordnung einer Pflegschaft, Entmündigung, Geisteskrankheit und mangelnde Volljährigkeit stehen der selbständigen Ausübung des Petitionsrechts nicht entgegen.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

(4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches betrifft.

§ 2

Form und Inhalt der Petition

(1) Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden.

(2) Für einen Dritten kann eine Petition auch ohne dessen Einwilligung eingereicht werden, wenn ein ausreichender Anlass besteht und die Interessen des Dritten nicht offensichtlich entgegenstehen.

(3) Die Petition muss den Antragsteller erkennen lassen. Sie darf keine Verstöße gegen Strafgesetze beinhalten oder zum Ziele haben. Ferner darf sie nicht nur den Inhalt einer früheren Petition desselben Antragstellers aus derselben Wahlperiode ohne wesentlich neues Vorbringen wiederholen.

§ 3

Petitionsberechtigung in besonderen Fällen

Petitionen inhaftierter und untergebrachter Personen sind verschlossen und ohne Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Abgeordnetenhaus von Berlin zuzuleiten.

§ 4

Verfahren im Abgeordnetenhaus

(1) Über die dem Abgeordnetenhaus zugeleiteten Petitionen entscheidet ein aus Mitgliedern des Abgeordnetenhauses bestehender, für diesen besonderen Zweck eingesetzter Petitionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschuss kann auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise gewichtige Umstände bekannt werden.

(2) Der Petitionsausschuss kann die Petition zur endgültigen Beschlussfassung dem Plenum des Abgeordnetenhauses vorlegen. Eine Fraktion des Abgeordnetenhauses oder zehn seiner Mitglieder können beantragen, dass eine Petition im Plenum des Abgeordnetenhauses entschieden wird.

(3) Für den Petitionsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin, sofern nicht durch dieses Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(4) Der Ausschuss bestellt grundsätzlich für fachlich gleichartige Petitionen und im Übrigen im Einzelfall jeweils einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter. Berichterstatter und Mitberichterstatter können im Einzelfall auch gesondert bestellt werden. In einfach gelagerten Fällen wird nur der Berichterstatter tätig; jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass auch ein Mitberichterstatter tätig wird.

(5) Der Petitionsausschuss kann vor seiner Entscheidung die Stellungnahme eines Fachausschusses des Abgeordnetenhauses oder eines besonders fachkundigen, dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieds des Abgeordnetenhauses einholen.

§ 5

Aufklärung des Sachverhalts

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Petitionsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Abgeordnetenhauses den Petenten und andere Beteiligte anhören. Ferner hat der Petitionsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Abgeordnetenhauses folgende Rechte:

Er kann

1. vom Regierenden Bürgermeister,
2. vom Senat
und unmittelbar, aber zur Kenntnis des Regierenden Bürgermeisters,
3. von allen Senatsmitgliedern,
4. von allen dem Senat oder einem seiner Mitglieder unterstellten, seiner Aufsicht oder seinen Weisungen unterliegenden Behörden, Verwaltungsstellen und Eigenbetrieben,

5. von allen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin in dem Umfang, wie diese gegenüber einem dem Abgeordnetenhaus Verantwortlichen der Aufsicht unterworfen sind,
6. von allen juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen,

verlangen:

- a) mündliche oder schriftliche Auskünfte und Berichte,
- b) Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen und
- c) Gestattung der Ortsbesichtigung.

Dies gilt nicht, soweit die Mitglieder des Senats durch Bestimmungen oder Weisungen anderer Institutionen gebunden sind.

(2) Der Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Berlin jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(3) Hat der Ausschuss Maßnahmen eingeleitet, um sich unmittelbar zu informieren, so unterrichtet er hiervon den Regierenden Bürgermeister. Einem Ersuchen nach Absatz 1 oder Absatz 2 braucht nur dann nicht entsprochen zu werden, wenn

- a) über die allgemeine Verschwiegenheitspflicht im öffentlichen Dienst hinaus besondere rechtliche Vorschriften über die Wahrung des Berufsgeheimnisses bestehen,
- b) zu besorgen ist, dass dem Lande Berlin oder einem betroffenen Bürger ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen würde.

(4) Besteht der Ausschuss trotz Einwendungen des Adressaten auf seinem Ersuchen, so ist ein Beschluss des Senats herbeizuführen.

(5) Sofern die Aufklärungsmöglichkeiten des Ausschusses im Einzelfall nicht ausreichen, hat er das Recht, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beim Abgeordnetenhaus einzubringen.

§ 6

Zeugen und Sachverständige

(1) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung des Petitionsausschusses zu erscheinen; in der Ladung ist auf die gesetzlichen Folgen eines Ausbleibens hinzuweisen. Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen oder

Sachverständigen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, wird auf Antrag des Petitionsausschusses vom Gericht eine Ordnungsstrafe verhängt, und ihm werden die entstandenen Kosten auferlegt; außerdem kann die Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

(3) Der Petitionsausschuss kann Zeugen und Sachverständige vereidigen. Verweigert ohne gesetzlichen Grund ein Zeuge die Aussage oder ein Sachverständiger die Erstattung des Gutachtens oder verweigert ein Zeuge oder ein Sachverständiger die Eidesleistung, so verhängt das Gericht gegen ihn auf Antrag des Petitionsausschusses eine Ordnungsstrafe.

(4) Zuständig für die gerichtlichen Entscheidungen ist das Amtsgericht Tiergarten.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 51, 53, 53a, 55 bis 59, 60 Nr. 1 und 2, 66b bis 66e, 70, 75 bis 77, 79, 304 Abs. 1 und 2, 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 7

Entscheidungen

(1) Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

- a) Die Petition wird dem Senat in folgender Weise überwiesen:
 - aa) zur Kenntnisnahme,
 - bb) zur Überprüfung,
 - cc) mit der Empfehlung, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen.
- b) Dem Petenten wird anheim gegeben, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen. Hierüber ist er gegebenenfalls im Einzelnen zu belehren.
- c) Die Petition wird für erledigt erklärt.
- d) Eine Petition wird, ohne auf die Sache einzugehen, zurückgewiesen oder an eine andere zuständige Stelle weitergegeben.
- e) Die Petition wird nach Beratung im Ausschuss für ungeeignet zur weiteren Behandlung erklärt.

(2) Der Petent wird in der Regel durch einen Bescheid des Petitionsausschusses über die Art der Erledigung unterrichtet. Solche Bescheide bedürfen keiner Begründung. Sie sollen jedoch den Petenten über den Sinn einer Entscheidung aufklären. In geeigneten Fällen kann auch der Senat aufgefordert werden, dem Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfend Auskunft zu erteilen.

(3) Wird dem Senat eine Petition zur Überprüfung oder mit einer Empfehlung überwiesen, so ist dieser verpflichtet, darüber zu berichten, was er auf Grund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Der Bericht ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zu erstatten, sofern nicht Fristverlängerung bewilligt wurde.

(4) Der Ausschuss kann seine Vorgänge der für die Einleitung eines Straf- und Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

§ 8

Entscheidungen in Gesetzgebungsangelegenheiten

Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten werden grundsätzlich in derselben Weise behandelt wie andere Petitionen. Sie sollen in der Regel den Fraktionen zur Kenntnisnahme überwiesen werden mit der Auflage, sich binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob die Petition zum Gegenstand einer Gesetzesinitiative gemacht wird. Falls ein Fachausschuss bereits mit der betreffenden Gesetzgebungsmaterie befasst ist, wird ihm die Petition zu dem Zweck zugeleitet, sie bei seiner Arbeit mitzuberaten.

§ 9

Entscheidungen bei bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen

Eine Behandlung der Petition ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Handelt es sich um eine Entscheidung der Verwaltung, bei der eine nochmalige Überprüfung oder Abänderung zugunsten des Betroffenen möglich ist, so ist der Petitionsausschuss berechtigt, dem Senat eine erneute Prüfung oder Abänderung seiner Verwaltungsentscheidung zu empfehlen.

§ 10

Verhältnis zu den Gerichten

(1) Der Petitionsausschuss kann von den Gerichten mündliche und schriftliche Auskünfte und die Vorlage von Akten im Wege der Rechts- oder Amtshilfe verlangen. Er hat ferner die Befugnis, Art und Umfang der Dienstaufsicht über die Gerichte zu kontrollieren.

(2) Es ist dem Petitionsausschuss versagt, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Petitionsausschusses, in einem Verfahren, in dem das Land Berlin oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des Landes Berlin Partei ist, dem Senat oder über den Senat dieser juristischen Person im Rahmen des Aufsichtsrechts des Senats zu empfehlen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten.

(3) Nach Abschluss eines Verfahrens durch rechtskräftiges Urteil, das eine Maßnahme der Verwaltung für rechtmäßig erklärt hat, bleibt es dem Petitionsausschuss unbenommen, in besonders gelagerten Fällen die Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu überprüfen und dem Senat eine Abänderung der Verwaltungsentscheidung zu empfehlen. Eine Grenze findet dieses Recht des Petitionsausschusses dort, wo Rechtsvorschriften der Verwaltung das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben oder ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

(4) Der Petitionsausschuss kann in Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts im Rahmen der Dienstaufsicht der zuständigen Senatsmitglieder über die Gerichte von dem Senat Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens verlangen.

§ 11

Überweisung von Petitionen

Der Petitionsausschuss kann solche Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages oder eines anderen Länderparlaments fallen, an diese verweisen. Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksverwaltung fallen, können an den jeweiligen bezirklichen Ausschuss für Eingaben und Beschwerden zur Stellungnahme oder zur Erledigung weitergeleitet werden. Der Petent ist von der Verweisung oder Weiterleitung zu unterrichten.

§ 12

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses

(1) Das Abgeordnetenhaus nimmt mindestens jährlich einen Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses entgegen. Auf Wunsch einer Fraktion oder von zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses ist dem Parlament über die Arbeit des Petitionsausschusses auch zwischenzeitlich zu berichten.

(2) Die Berichte des Ausschusses können mündlich oder in Schriftform erstattet werden.

§ 13

Nicht erledigte Petitionen

Petitionen, die am Ende einer Legislaturperiode noch nicht abschließend behandelt worden sind, gelten auch innerhalb der darauf folgenden Wahlperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe des Petenten bedarf.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.